

Erläuterungen zur Richtlinie für die Gestaltung der Studienordnung für konsekutive Masterstudiengänge:

Mit Punkten ausgewiesene Leerstellen im Text müssen ergänzt werden.

Kursiv geschriebene Textstellen weisen auf Auswahl- bzw. Ergänzungsmöglichkeiten hin.

1* Gemäß § 36 Abs. 8 SächsHSFG ist in der Studienordnung anzugeben, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Die vorliegende Richtlinie gilt für konsekutive Masterstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz. Von einem konsekutiven Studiengang ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Masterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz inhaltlich auf einen oder mehrere Bachelorstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz aufbaut. Es wird empfohlen, sich auch bei der Erarbeitung von Studienordnungen für weiterbildende Masterstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz (Zugangsvoraussetzungen: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, § 38 Abs. 2 SächsHSFG) an der vorliegenden Richtlinie zu orientieren.

2* Die Regelstudienzeit für ein Masterstudium sollte 4 Semester betragen. Es sind auch 2 bzw. 3 Semester möglich. Bei einem konsekutiven Masterstudiengang darf die Gesamtregelstudienzeit von vorausgehendem Bachelorstudiengang und Masterstudiengang 10 Semester nicht überschreiten.

3* Diese Formulierung gilt für konsekutive Masterstudiengänge, die inhaltlich auf einen oder mehrere Bachelorstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz aufbauen.

alternativ möglich:

„Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ... erfüllt, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.“

Es besteht die Möglichkeit, bei fachlichem Erfordernis, weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen vorzusehen und unter Absatz 3 anzuführen.

4* Die Nennung weiterer Lehr- und Lernformen ist möglich.

5* Da die Amtssprache Deutsch ist, werden Lehrveranstaltungen in Deutsch abgehalten, gegebenenfalls angereichert mit englischsprachigen Inhalten. In englischsprachigen Studiengängen kann in § 4 Abs. 3 Satz 1 der Studienordnung ausnahmsweise Englisch als Lehrveranstaltungssprache aufgeführt werden. Anstelle der in § 4 Abs. 3 Satz 2 der Studienordnung beispielhaft genannten Sprache Englisch sind auch andere Sprachen möglich.

6* Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019, die durch die Verordnung vom 01.07.2021 geändert worden ist, sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar zu formulieren und haben den in Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Zielen von Hochschulbildung - der wissenschaftlichen (oder der künstlerischen) Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung - nachvollziehbar Rechnung zu tragen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsStudAkkVO hat das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen zu umfassen. Die Absolventen sollen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Nach § 11 Abs. 2 SächsStudAkkVO umfassen die fachlichen sowie die wissenschaftlichen (oder künstlerischen) Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches (oder künstlerisches) Selbstverständnis und Professionalität und müssen dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen. Konsekutive Masterstudiengänge sind nach § 11 Abs. 3 Satz 2 SächsStudAkkVO als die vorangehenden Bachelorstudiengänge vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten.

In der Darstellung der Ziele sollte deutlich werden, ob es sich um einen forschungs- oder anwendungsorientierten Studiengang handelt.

7* Unter Basis-, Vertiefungs-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sind die Modulnummern und die Modulnamen in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen aufzuführen und die zu erlangenden Leistungspunkte (LP) auszuweisen. Bei der Bezeichnung als Basis-, Vertiefungs-, Schwerpunktmodule usw. handelt es sich um Beispiele für die Benennung von Modulgruppen; es ist/sind eine Auswahl bzw. weitere Bezeichnungen und Varianten bei Erstellung des jeweiligen Studienaufbaus möglich. Die gewählte Variante

ist entsprechend darzustellen. Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 4 SächsStudAkkVO ist zur Gewährleistung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation vorzusehen, wobei Module in der Regel mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen. Damit wird einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegengewirkt. Die Inhalte eines Moduls sind ferner so zu bemessen, dass sie innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVO). In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Eine Abweichung von der Mindestgröße eines Moduls von fünf Leistungspunkten oder von der maximalen Moduldauer von zwei Semestern setzt jeweils eine entsprechende inhaltlich-didaktische Begründung voraus, welche im Kriterienraster darzulegen ist (siehe Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28.01.2020).

Sofern ein Wahlpflichtbereich vorgesehen ist, kann bei Bedarf folgende Formulierung aufgenommen werden: „Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu ... LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet.“ Die Zahl der Leistungspunkte, mit welcher die Vorgabe an jedenfalls zu erbringenden Leistungspunkten überschritten werden kann, muss kleiner sein als die Leistungspunkte-Zahl des kleinsten der zur Wahl stehenden Module. Bei der Erarbeitung des Studienaufbaus sind Module so vorzusehen, dass je Semester 27 bis 33 Leistungspunkte erworben werden (Festlegung des Senates der Technischen Universität Chemnitz durch Beschluss vom 28.01.2020). Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO hat das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen, die den Studenten einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Durch einen entsprechenden Studienaufbau ist abzusichern, dass den Studenten ein Auslandsaufenthalt ohne Beeinträchtigung/Verlängerung ihres Studiums möglich ist.

8* Es sind die übergreifenden Inhalte der Module im Bezug zu den Zielen (vgl. Ausführungen unter 6*) darzustellen.

9* Bei vorgesehenem Teilzeit- oder Fernstudium sind die entsprechenden Regelungen aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag für § 10 der Studienordnung bei Vorsehen eines Teilzeitstudiums:

„Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit, besonderen familiären Verpflichtungen oder bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen in Teilzeit studiert werden. Bei Vorliegen anderer triftiger Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang zum Studium in Teilzeit. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums.“

in diesem Fall vorzunehmende weitere Ergänzungen:

- Ein weiterer Studienablaufplan für ein Studium in Teilzeit kann als Anlage 1b zur Studienordnung aufgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, soll mit dem Studenten in der Fachstudienberatung ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt werden.
- Ergänzung der Fälle des § 8 Abs. 3 der Studienordnung, in welchen eine Studienberatung empfohlen wird, um den Fall der beabsichtigten Aufnahme eines Teilzeitstudiums
- Ergänzung der verlängerten Regelstudienzeit und der verlängerten Fristen im Prüfungsverfahren in § 2 Abs. 2 der Studienordnung, Modul Master-Arbeit als Bestandteil der Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Studienordnung), §§ 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, 14 Abs. 1 Satz 4, 24 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung

10* Es ist möglich, insbesondere bei einer Änderung bestehender Studiengänge, konkrete Übergangsbestimmungen zu formulieren.

- vom Rektorat am 06.07.2022 beschlossene aktualisierte Fassung -